



Antwort zur Anfrage Nr. 1093/2019 der Stadtratsfraktion DIE LINKE;
betreffend **Rechtsradikalismus und Rechtsterrorismus**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Unter Bezugnahme auf den Zwischenbericht vom 27.08.2019 wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme des Polizeipräsidioms Mainz nunmehr vorliegt. Diese lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beantwortung Ihrer Fragestellungen stellen wir folgende Parameter voran:

- Ihre Anfrage zu dem Themenkomplex „Rechtsradikalismus und Rechtsterrorismus“ ist von uns als Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) zu klassifizieren. Daher sind wir gehalten, unsere Antwortinhalte vor dem Hintergrund der im LTranspG festgelegten Grenzen abzustimmen. Für die Beantwortung Ihrer Anfrage sind für uns insbesondere die Aussagen des § 14 Abs. 1 Ziffern 1-5 maßgebend. Detailliertere Antwortbeiträge zu den Fragepunkten 1, 2, 3 und 5 sind uns somit nicht möglich.
- Weiterhin ist voranzustellen, dass die Sachleitungsbefugnis in Strafsachen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie in Bußgeldsachen bei der zuständigen Bußgeldstelle liegt. In dem Kontext behalten sich die Staatsanwaltschaften, wie auch die Bußgeldstellen diesbezügliche Auskünfte vor. Dem PP Mainz sind daher Auskünfte im Rahmen des Straf- bzw. Bußgeldverfahrens nicht möglich.
- Detaillierte Inhalte und Ausführungen zu den Fragepunkten 1, 2, 3 und 4 finden sich im aktuell veröffentlichten Verfassungsschutzbericht 2018 des Ministeriums des Innern und für Sport. Dem Bericht ist überdies das Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) angefügt, aus dem die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz hervorgehen.
- Sicherheitsbehörden unterscheiden zwischen politischem „Extremismus“ und „Radikalismus“, obwohl beide Begriffe oft synonym gebraucht werden.

Bei „Radikalismus“ handelt es sich zwar um überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits „von der Wurzel (lat. Radix) her“ anpacken will. Im Unterschied zum „Extremismus“ sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz.

Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen.

- Die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz werden abschließend im LVerfSchG geregelt.

Sie unterscheiden sich deutlich von den präventiven und repressiven Aufgaben der Polizei. Die Polizei bearbeitet alle Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB), nach dem Völkerstrafrecht und nach strafrechtlichen Nebengesetzen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tathandlung politisch war und führt offene und verdeckte Aufklärung in allen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität zur Gefahrenabwehr sowie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten durch.

- Das PP Mainz beantwortet nur solche Frageinhalte, zu denen abgesicherte Erkenntnisse vorliegen. Welche diesbezüglichen Informationen in welchem Umfang bei anderen Stellen vorliegen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Frage 1

Welche Anhaltspunkte für rechtsradikale / rechtsextreme Betätigungen in Mainz hat die Verwaltung?

Antwort:

Das PP Mainz führt im Rahmen gefahrenabwehrender, wie auch strafprozessualer Maßnahmen umfangreiche Aufklärungsmaßnahmen durch. Zu den gewonnenen Inhalten sind uns mit Verweis auf § 14 Abs. 1 Ziffern 1-5 LTranspG keine Aussagen möglich.

Frage 2

Vor wie vielen Straftaten / Ordnungswidrigkeiten, die sich dem rechten Spektrum zuordnen lassen, hat die Verwaltung Kenntnis (nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Antwort:

Die diesbezüglichen Erhebungen in polizeilichen Sammlungen sind als Verschlusssache eingestuft und unterliegen der Geheimhaltung. Mit Verweis auf § 14 Abs. 1 Ziffer 5 LTranspG sind dem PP Mainz dazu keine Auskünfte möglich. Auf themenbezogene Veröffentlichungen des Bundeskriminalamtes sowie der Landeskriminalämter weisen wir hin.

Frage 3

Gibt es eine Gefährdungsanalyse bezüglich Rechtsradikalismus / Rechtsextremismus in Mainz?

Antwort:

Die durch Aufklärungsmaßnahmen gewonnenen Informationen sind Grundlage aktueller polizeilicher Gefährdungsbewertungen. Zu den Inhalten sind uns mit Verweis auf § 14 Abs. 1 Ziffern 1-5 LTranspG keine Auskünfte möglich.

Frage 4

Wer ist zuständig, die bekannten Treffpunkte der rechtsradikalen / rechtsextremen Szene im Auge zu behalten.

Antwort:

Gem. § 5 LVerfSchG obliegen dem Landesamt für Verfassungsschutz umfangreiche Beobachtungsaufgaben u.a. über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, darunter fallen insbesondere auch Rechtsextremismus und –terrorismus. Nähere Inhalte dazu sind dem aktuell veröffentlichten Verfassungsschutzbericht 2018 zu entnehmen.

Ungeachtet dessen führt das PP Mainz im Rahmen seiner präventiven wie repressiven Aufgabenwahrnehmung Aufklärungsmaßnahmen durch, zu deren Inhalten mit Hinweis auf § 14 Abs. 1 Ziffern 1-5 LTranspG keine Auskünfte möglich sind.

Frage 5

Welche Konzepte zum Schutz der Bevölkerung vor rechtsradikal / rechtsextrem motivierten Übergriffen gibt es in Mainz?

Antwort:

Vor dem Hintergrund aktueller Sicherheitslagen überprüft das PP Mainz regelmäßig bestehende Einsatzkonzepte und entwickelt sie in gebotener Weise fort. Zu den Inhalten sind mit Verweis auf § 14 Abs. 1 Ziffern 1-5 LTranspG keine Auskünfte möglich.“

Mainz, 25.09.2019

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

